

RS OGH 1992/5/27 3Ob56/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1992

Norm

ABGB §154 Abs3 G

ABGB §245

EO §352

Rechtssatz

Hat das Exekutionsgericht die Versteigerungsbedingungen für eine gemeinschaftliche Liegenschaft im Verfahren nach § 352 EO schon durch Beschuß festgestellt, so ist für eine pflegschaftsbehördliche Genehmigung auf keinen Fall mehr Raum. Dies gilt nicht nur für die Versteigerungsbedingungen, die schon im Teilungsverfahren festgestellt wurden, sondern in gleicher Weise für die erst im Exekutionsverfahren festgestellten Versteigerungsbedingungen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 56/92
Entscheidungstext OGH 27.05.1992 3 Ob 56/92
Veröff: SZ 65/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0004364

Dokumentnummer

JJR_19920527_OGH0002_0030OB00056_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at